



## Protokoll

Sitzung	<b>Vorberatende Kommission des Kantonsrates / XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05)</b>	Heinz Baumgartner Juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt St.Gallen Davidstrasse 41 9001 St.Gallen T 058 229 41 55 F 058 229 41 02 heinz.baumgartner@sg.ch www.steuern.sg.ch
Termin	Mittwoch, 6. Mai 2015, 08.30 Uhr	
Ort	Bildungsdepartement, Davidstrasse 31 St.Gallen, Raum 601	

St.Gallen, 20. Mai 2015

### Vorsitz

Hartmann Andreas, Rorschach, Präsident

### Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Blumer Ruedi, Gossau
- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch
- Dobler Ernst, Oberuzwil
- Dudli Bruno, Sonnental
- Dürr Patrick, Widnau
- Gartmann Walter, Mels-Mädris
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Haag Agnes, St.Gallen
- Hartmann Peter, Flawil
- Häusermann Erika, Wil
- Imper David, Heiligkreuz
- Koller Benno, Gossau
- Mächler Marc, Zuzwil
- Scheitlin Thomas, St.Gallen

Vertreter Finanzdepartement

- Regierungsrat Gehrler Martin, Vorsteher Finanzdepartement
- Sager Felix, Leiter Kantonales Steueramt
- Fenners Henk, Leiter Rechtsabteilung Kantonales Steueramt

Auskunftsperson Kantonales Steueramt Zürich

Betschart Philipp, Chef Bereich Recht Kantonales Steueramt Zürich



## **Protokoll**

Baumgartner Heinz, juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt

## **Unterlagen**

- XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. September 2014, inkl. synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen
- Steuererlasse des Kantons St.Gallen (Stand 1. Januar 2014)

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Begrüssung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bisherige Beratung der Härtefallregelung beim Eigenmietwert durch den Kantonsrat</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Kanton Zürich</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Härtefallregelung beim Eigenmietwert aus Sicht des Kantonalen Steueramtes</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Detailberatung</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Varia</b>	<b>29</b>



## 1 Begrüssung

Der **Kommissionspräsident** begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Gehrer Martin, Vorsteher Finanzdepartement;
- Sager Felix, Leiter Kantonales Steueramt;
- Fenners Henk, Leiter Rechtsabteilung Kantonales Steueramt;
- Baumgartner Heinz, juristischer Mitarbeiter Kantonales Steueramt, Protokollführer.

Der Kantonsrat hat die vorberatende Kommission gebeten, die Frage der Härtefallregelung beim Eigenmietwert nochmals vertieft zu prüfen.

Zu dieser heutigen Sitzung wird ganz speziell als Gast aus Zürich begrüsst: Philipp Betschart, Chef Bereich Recht und Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonalen Steueramts in Zürich. Er wird Auskunft geben über die Härtefallregelung im Kanton Zürich.

Bei den Kommissionsmitgliedern gab es seit dem letzten Mal zwei Änderungen:

- Haag-St.Gallen ersetzt Lemmenmeier-St.Gallen;
- Dudli-Sonntal ersetzt Steiner-Kaltbrunn.

Die Kommission ist vollzählig. Der Kommissionspräsident will gemäss Traktandenliste vorgehen.

**Güntzel** will keine Änderung der Traktandenliste beantragen. Aber er möchte einer gewissen Überraschung Ausdruck geben, dass man erst jetzt konkret erfährt, dass und wer noch hier ist. Güntzel ist froh, dass noch jemand kommt. Aber eigentlich hat er damit gerechnet, dass der Kommission gewisse Informationen mit der Einladung gegeben werden. Güntzel verteilt den Kommissionsmitgliedern zwei Unterlagen, und zwar die Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden (Eigenmietwertreduktion) und einen Auszug aus dem Zürcher Steuerbuch (Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigenmietwert in Härtefällen, Nr. 15/720).

## 2 Bisherige Beratung der Härtefallregelung beim Eigenmietwert durch den Kantonsrat

Der **Kommissionspräsident** weist darauf hin, dass man die Härtefallregelung an der Kommissionssitzung vom 11. Dezember 2014 behandelt hat (siehe Protokoll vom 30. Januar 2015, S. 35 ff.). Beim Antrag auf Weglassen des 2. Satzes von Art. 34 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs "Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig." haben damals in der vorberatenden Kommission 5 dafür gestimmt und 10 dagegen. In der Session wurde nochmals ausführlich zu dieser Thematik gesprochen. Güntzel stellte den Antrag, Art. 34 Abs. 4 an die vorberatende Kommission zurück zu weisen. Auch das wurde ausführlich diskutiert. Die vorberatende Kommission hat



sich bereit erklärt, diesen Punkt in die Kommission zurück zu nehmen. Der Kantonsrat hat dann dem Antrag mit 78:24 Stimmen zugestimmt.

Der Kommissionspräsident fragt, ob zum jetzigen Zeitpunkt gewünscht ist, zum bisherigen Verlauf der Thematik zu diskutieren, Fragen zu stellen oder weitere Ausführungen zu erhalten. Dies ist nicht der Fall. Der Kommissionspräsident gibt deshalb Herrn Betschart das Wort und bittet ihn, die Situation im Kanton Zürich darzulegen.

### 3 Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Kanton Zürich

**Betschart** führt aus, dass er gebeten worden ist, die Praxis im Kanton Zürich zum Thema Einschlag in Härtefällen darzustellen. Die "Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigenmietwert in Härtefällen" ist vorhin verteilt worden. Der Kanton Zürich hat keine gesetzliche Regelung. Es ist eine alte Praxis, sie besteht schon mindestens seit 1978. Das Ganze war nie gesetzlich geregelt, sondern auf Stufe Verwaltungsanweisung. Die Regelung basiert auf einem einfachen Mechanismus:

Aus der Weisung geht bei Ziff. B.I.1 hervor, dass ein Einschlag gewährt wird, wenn der Eigenmietwert höher ist als  $\frac{1}{3}$  der Einkünfte des Steuerpflichtigen und der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Der Einschlag entspricht der Differenz zwischen dem Eigenmietwert und  $\frac{1}{3}$  der Einkünfte. Zu den Einkünften gehören alle Einkünfte ohne den Eigenmietwert, aber auch ohne die Abzüge auf der Liegenschaft. Es ist recht einfach: Man schaut einerseits auf den Eigenmietwert und andererseits auf die Höhe der Einkünfte. Was die Kommission wohl stark interessiert ist die Untergrenze von 60 % der Marktmiete. Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheiden festgehalten, dass der Eigenmietwert auf keinen Fall unter 60 % der Marktmiete zu liegen kommen darf. In der Zürcher Praxis hat sich die Frage noch nie gestellt. Betschart muss dies ehrlicherweise sagen. Das hat damit zu tun, dass die Härtefallregelung schon sehr alt ist. Sie wurde im Kanton Zürich schon vor 1980 eingeführt. Damals waren die Bundesgerichtsentscheide noch nicht ergangen. Damals musste man sich diese Frage gar nicht stellen. Die Frage wurde auch später nie geprüft, und zwar auch von den Zürcher Gerichten nicht. Es wurde auch nie statistisch erhoben, in wie vielen Fällen es eine Unterschreitung gibt. Aufgrund der Weisung kann Betschart aber auch nicht ausschliessen, dass solche Fälle in der Praxis vorkommen. Wenn solche Fälle vorkommen, so dürfte es sich um wenige Einzelfälle handeln.

Betschart möchte noch einen aktuellen Hinweis anbringen: Im Kantonsrat gab es eine parlamentarische Initiative, welche die Streichung des Unternutzungsabzugs verlangt. Die parlamentarische Initiative wurde vorläufig unterstützt, d.h. sie muss weiterbehandelt werden. Wenn die Initiative dazu führen würde, dass der Unternutzungsabzug aufgehoben würde, dann kann es sein, dass auch der Einschlag im Härtefall in Frage gestellt wird.

Der **Kommissionspräsident** dankt Betschart für seine Ausführungen. Das ist sicher ein Teil von dem, was man hören wollte. Wahrscheinlich gibt es jetzt auch noch Fragen.



**Güntzel** hat sich nebst den Unterlagen, die er verteilt hat, speziell noch vorbereitet. Er hat wenige Tage vor der 1. Lesung Auskünfte beim Kantonalen Steueramt Zürich und bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (beim stellvertretenden Chef Rechtsdienst) eingeholt. Für Güntzel resp. der Antragsteller der Motion bzw. aus HEV-Sicht geht es um zwei Sachen: Wenn die 60 %-Regelung des Bundesgerichts hier gleich gelten würde, wäre es im Kanton Zürich noch schwieriger, dies überhaupt im Einzelfall anzuwenden. Im Kanton St.Gallen gibt es die Schätzung mit dem Marktwert und dem gesetzlichen Abzug von 30 %. Theoretisch werden 70 % besteuert. Im Kanton Zürich muss der Steuerwert zwischen 60 % und 70 % liegen und wenn man feststellt, dass er herausfällt, muss er korrigiert werden. Er kann theoretisch heute schon 60 % oder fast 60 % sein. In diesem Fall wäre der Unternutzungsabzug praktisch gar nicht möglich. Der Kanton Graubünden hat bis heute eine 70 %-Regelung. Der Angestellte vom Rechtsdienst teilte Güntzel mit, dass im Kantonsrat ein Vorstoss eine generelle Herabsetzung auf 60 % verlangt, aber es wird nicht verlangt, dass auch die Härtefallregelung wegfallen soll. Wenn man sagt, dass die Vorgaben des Bundesgerichts nicht umgangen werden dürfen, dann ist Güntzel wichtig, dass er von beiden Seiten die Aussagen erhalten hat, dass es aus ihrer Sicht nicht eine Reduktion auf dem Eigenmietwert ist, sondern ein sozialpolitisch begründeter Abzug. Weder die Mitarbeiterin des Kantonalen Steueramtes Zürich noch der Mitarbeiter der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden konnten Güntzel sagen, wie viele Fälle es gibt. Es wird in der Praxis angewendet und es gibt in beiden Kantonen keine Probleme. Güntzel geht auch davon aus, dass wenn es in einem konkreten Fall auf 50 % hinuntergeht, dann wird der Steuerpflichtige kaum Rekurs machen und die Behörde, die es so angesetzt hat, hat keinen Grund, es selber in Frage zu stellen. Güntzel geht davon aus, dass es in allen Kantonen relativ wenige Fälle sind und wahrscheinlich immer weniger Fälle werden, weil immer mehr Steuerpflichtige mit Pensionen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Güntzel bittet darum, dass man es unter diesem Gesichtspunkt anschaut. Es soll nicht die Bundesgerichtspraxis in Frage gestellt werden, sondern wenn es den Härtefall gibt – was ja in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat umstritten war – dann beantragt Güntzel weiterhin, dass die 60 %-Regelung weder im Gesetz noch in der Verordnung steht. Es soll als sozialpolitischer Abzug betrachtet werden. Das sind die Überlegungen der Antragsteller oder Rückweisungsantragsteller. Güntzel ist auch froh, dass man es in der Kommissionssitzung besprechen kann und nicht im Rat. Sowohl im Kanton Graubünden als auch im Kanton Zürich kann es im Einzelfall unter 60 % gehen.

**Mächler** möchte noch Betschart fragen, in wie vielen Fällen die Härtefallregelung im Kanton Zürich überhaupt angewendet wird.

**Betschart** hat mit verschiedenen Personen im Kantonalen Steueramt gesprochen. Es existieren keine statistischen Erhebungen. Aber die Aussage war immer, dass es ziemlich wenige Fälle sind. Heute haben sehr viele Personen im AHV-Alter gute Renten, was dazu führt, dass dieser Drittel nicht überschritten wird. Andererseits gibt es auch den Ausschluss, wenn jemand mind. Fr. 600'000 Vermögen hat. Dann kommt diese Person auch nicht in den Genuss der Härtefallregelung. Deshalb sind es insgesamt nicht sehr viele Fälle. Einen bestimmten Prozentsatz kann Betschart aber nicht geben.

**Häusermann** fragt Betschart, wenn man schon keine Statistik macht, weiss man dann wenigstens, um welche Summe es sich handelt?



**Betschart:** Nein, das weiss man auch nicht.

**Scheitlin** möchte eine Frage stellen zur verwaltungstechnischen Abwicklung. Wie ist der Aufwand für einen solchen Fall, ist er gross oder klein? Erfolgt die Berechnung automatisch oder wird es von Hand gemacht?

Gemäss **Betschart** wird die Berechnung von Hand gemacht. Auf Seite 3 der Weisung hat es ein Berechnungsbeispiel. Das muss man manuell machen. Es ist nicht programmiert in der Veranlagungssoftware. Es bedeutet somit schon einen gewissen Aufwand.

**Imper** fragt, welche gesellschaftlichen Schichten betroffen sind.

**Betschart** antwortet, es sind sicher vor allem Personen mit tiefen Einkünften und tiefen Vermögen.

**Imper** entgegnet, man hat letztes Mal gehört von einem Beispiel mit einer sehr teuren Liegenschaft und verhältnismässig wenig Einkünften. Hier ist eine Missbrauchsgefahr vorhanden.

**Betschart** antwortet, dass die Weisung schematisch ist. Er kann nicht ausschliessen, dass es auch einen solchen Fall gibt. Im Normalfall ist aber bei einer teuren Liegenschaft auch sonst noch Vermögen vorhanden und dann wäre der Härtefall auch wieder ausgeschlossen.

Gemäss **Peter Hartmann** gibt es zwei Kategorien von Personen, die von einer Härtefallregelung profitieren könnten. Einerseits sind es jene, die ein tiefes Einkommen haben, aber auch günstigen Wohnraum haben. Andererseits kann es aber auch sein, dass es ein sehr hoher Liegenschaftswert ist, der dann genau diesen Drittel hinauftreibt. Hier öffnen sich Tür und Tor für Missbräuche.

**Betschart** hat dazu nichts zu ergänzen. Er kann nur sagen, dass es im Kanton Zürich eine schematische Berechnung ist.

**Güntzel** hat noch eine Klärungsfrage und zwar anknüpfend an die Frage von Scheitlin nach dem Verwaltungsaufwand für die Durchsetzung einer Härtefallregelung. Güntzel geht davon aus, dass der Steuerpflichtige, der von der Härtefallregelung profitieren will, einen Antrag stellen muss. Nach seinem Verständnis ist es nicht eine Regelung, die das Steueramt von sich aus bei jeder Veranlagung rechnen muss.

**Fenners** antwortet, dass man sich im Vorfeld dazu bereits Gedanken gemacht hat. Die Idee des Kantonalen Steueramtes ist eine andere, und zwar dass der Abzug von Amtes wegen gewährt werden soll. Grund dafür ist, dass wir dem Pflichtigen nicht zumuten wollen, die Berechnung offen zu legen. Denn die Berechnung – auch vom Kanton Zürich – ist relativ kompliziert. Wir wollen es nicht im Formular haben, sodass die Steuerpflichtigen anfangen müssen zu rechnen. Vorgesehen ist, dass informatiktechnisch eine Schattenrechnung hinterlegt werden soll, ob die Person den Abzug zugute hat oder nicht.



**Güntzel** möchte zum Verständnis eine Anschlussfrage stellen. Aber dann wird bereits die erste Hürde des Vermögens die Rechnung erübrigen, wenn das Vermögen höher ist als der festgelegte Betrag. Das Ganze ist schon einkommensabhängig, aber faktisch ist der Härtefalleinschlag nicht mehr zu gewähren, wenn das festgelegte Vermögen überschritten wird. Dies im Sinne, das Ganze einfacher zu machen. Darum geht es Güntzel. Er will auch nicht, dass die Steuerbehörde 200'000 oder 300'000 Veranlagungen darauf überprüfen muss, wenn es am Schluss 100 oder 150 Fälle sind. Man hat ja auch bei der anderen Lösung, die man im Kantonsrat behandelt hat, beim Unternutzungsabzug, festgestellt, dass es mengenmässig eine kleine Anzahl sein wird. Es geht nicht darum, etwas zu beantragen, damit die Steuerverwaltung etwas zu tun hat. Sondern gewollt ist, dass es für wenige Fälle eine vernünftige Lösung gibt. Und man kann nur hinter dieser Lösung stehen, wenn es im Einzelfall etwas bringt. Nur eine Härtefallregelung zu haben und dann resultiert ein Abzug von Fr. 3.- bringt nichts. Das Vermögen ist ein Kriterium, bei dem ab einer gewissen Höhe der Härtefall ausgeschlossen ist. Güntzel geht davon aus, dass St.Gallen die Härtefallregelung auch mit dem Vermögen verbindet und nicht nur mit dem Einkommen.

Der **Kommissionspräsident** will jetzt noch nicht zu detailliert über eine mögliche St.Galler Regelung sprechen. Er schlägt vor, dass dies in der Detailberatung gemacht wird. Jetzt kann man noch Fragen an Betschart zur Situation im Kanton Zürich stellen.

**Dobler** knüpft an die Aussage an, dass nur wenige Personen von der Härtefallregelung profitieren werden. Aber man muss auch in die Zukunft schauen. Die heutige Generation hat zum Teil mit Geldern der 2. Säule gebaut. Dobler kennt selber Beispiele von Leuten, die im Erwerbsleben stehen und mit 50 oder 55 Jahren jetzt schon mit ihren Mitteln knapp die Wohnung tragen können. Diese Leute haben über ihre Verhältnisse gebaut. Dobler behauptet deshalb, dass die Anzahl Härtefälle massiv zunehmen wird. Er ist noch im Verwaltungsrat einer Bank im Kreditausschuss und ihm graut, wenn er die Fälle 10 Jahre später wieder anschauen muss. Wie beurteilt Betschart dies?

Für **Betschart** ist es schwierig, eine Prognose zu machen. Er kann jetzt nicht sagen, dass man in Zürich einen Trend in die eine oder andere Richtung hat. Was Betschart noch sagen kann ist, ob es im Kanton Zürich von Amtes wegen oder auf Antrag geprüft wird. Gemäss der Weisung ist grundsätzlich vom Steuerpflichtigen ein Antrag zu stellen. Nur wenn es offensichtlich ist, dass ein Härtefall vorliegt, kann der Einschlag von Amtes wegen gewährt werden. Häufig besteht das Problem, dass man aus der Steuererklärung nicht sieht, ob weitere selbständig steuerpflichtige Personen in der gleichen Liegenschaft wohnen. Dieses Einkommen müsste man auch hinzurechnen, also eben z.B. das von Konkubinatspartnern. Deshalb ist es in der Praxis so, dass es im Allgemeinen auf Antrag gewährt wird.

**Mächler** scheint der Unterschied zwischen "Gewährung von Amtes wegen" und "Gewährung auf Antrag" nicht unwesentlich zu sein. Er ist froh, dass Fenners so klar gesagt hat, wie die Idee im Kanton St.Gallen ist. Bis jetzt ist das im Detail noch gar nicht diskutiert worden. Dass man es von Amtes wegen macht, sieht Mächler nicht. Wenn schon sieht Mächler eine Lösung wie im Kanton Zürich. Dann kann er sich auch erklären, warum die Zahlen tiefer sind. Wenn der Härtefalleinschlag von Amtes wegen gewährt wird, kann es schon Unterschiede geben. Betschart hat gesagt, dass der Kanton Zürich die Regelung



Anfang 80er Jahre eingeführt hat. Ist die Härtefallregelung im Kanton Zürich sehr bekannt oder ist sie eher unbekannt und deshalb stellen nur wenige einen Antrag?

Gemäss **Betschart** kennen die guten Steuerberater die Regelung. Er kann sich vorstellen, dass sehr vielen Steuerpflichtigen aber die Härtefallregelung nicht bewusst ist. Wenn jedoch ein Steuerpflichtiger den Antrag einmal gestellt hat, dann kommt er immer wieder damit. Insgesamt ist es sicher keine sehr bekannte Regelung.

**Dürr** hat letztes Mal die Frage betr. des Verfahrens gestellt. Interessant ist, dass der Kanton Graubünden die Härtefälle von Amtes wegen behandelt. Die Regelung besteht dort seit 2009. Heute hat man zum ersten Mal gehört, wie die Behandlung im Kanton St.Gallen geplant ist. Entscheidend ist, dass es kein administrativer Tiger werden darf. Es muss einfach zu handhaben sein. Ob es besser ist über eine EDV-Lösung, bei der man das Ganze filtern kann oder ob man jedes Mal den Fall in die Hand nehmen muss, da ist Dürr nicht der Spezialist. Er kann sich aber vorstellen, dass die EDV-Lösung einfacher ist. Zur Frage an Betschart betr. der Abwicklung: Wenn es offenkundig ist, werden die Personen in Zürich informiert, müssen sie sich nochmals melden oder haben sie den Bescheid schon? Dürr macht ein Beispiel: Wir haben die Prämienverbilligungen, bei denen die betroffenen Personen automatisch eine Information erhalten, dass sie aufgrund der Steuererklärung Anrecht hätten, aber sie müssen sich dann trotzdem noch melden. Wie werden die offenkundigen Fälle im Kanton Zürich abgewickelt?

**Betschart** antwortet, wenn es offenkundig ist, wird das Steueramt es bei der Einschätzung berücksichtigen. Im Kanton Zürich gibt es oft Einschätzungsvorschläge, die man vorgängig den Steuerpflichtigen schickt. Dann können sie Stellung nehmen. Das wäre jetzt auch ein Fall, wo man es machen könnte. Dann können sie prüfen, ob die Berechnung stimmt. Eine andere Möglichkeit ist, dass man direkt einschätzt.

**Peter Hartmann** fragt, ob man davon ausgehen kann, dass die 60 %-Grenze mit dieser Zürcher Weisung unterschritten wird. Gibt es auch eine entsprechende Weisung für Mieter im Kanton Zürich?

**Betschart** sagt, dass man keine statistischen Auswertungen hat. Er kann aber nicht ausschliessen, dass man unter die Grenze von 60 % kommt. Die 2. Frage ist zu verneinen, es gibt im Kanton Zürich keine Mieterabzüge, auch für Härtefälle nicht.

**Blumer** schätzt, dass 2/3 Mieter sind und 1/3 Eigentümer. Gibt es von Mieterseite nicht das Begehren, dass man gleich behandelt wird wie die Eigentümer? Und die 2. Frage: Im Kanton Zürich entfällt der Härtefalleinschlag, wenn das Vermögen Fr. 600'000 übersteigt. Aber das Wesentliche steht in Klammern, nämlich die Liegenschaft ist ausgenommen. Gibt es bei der Liegenschaft auch eine Obergrenze oder kann man ein Riesenschloss haben und es gibt nie eine Obergrenze?

**Betschart** ist nicht bekannt, dass politische Bestrebungen im Gange sind für einen Mieterabzug. Die Frage ist, ob ein solcher Abzug unter dem Steuerharmonisierungsgesetz überhaupt möglich wäre. Zur 2. Frage: Es ist tatsächlich so, dass beim Vermögen die Liegenschaft nicht berücksichtigt wird. Das Ganze ist tatsächlich eine schematische Regelung.





Natürlich könnte man sich auf Seiten des Steueramts fragen, ob bei einem krassen Fall ein Einschlag verweigert wird, weil es vom Zweck der Weisung nicht gedeckt ist.

**Breitenmoser** fragt Betschart, ob sie es richtig verstanden hat, dass die Berechnungen im Kanton Zürich zu 100 % manuell abgewickelt werden. Die Zusatzfrage an Fenners ist, ob die EDV-Investitionskosten für die Softwareanpassung gerechtfertigt sind, wenn man davon ausgeht, dass es nur Einzelfälle sein werden.

**Betschart** antwortet, dass im Kanton Zürich keine EDV-Programmierung zur Härtefallregelung besteht. Jede Änderung zu programmieren ist kostspielig. Deshalb müssen die Steuerkommissärinnen und Steuerkommissäre die Berechnung manuell machen.

**Sager:** Im Kanton St.Gallen gibt es über 300'000 Veranlagungen. Man befindet sich in einem Massengeschäft. Wenn Sager hört "wenn offenkundig, dann von Amtes wegen", dann muss man de facto eine IT-Lösung haben. Und eine IT-Lösung hört nicht – wie vorher Güntzel gesagt hat – beim Vermögen schon auf, sondern sie muss sich durch die ganze Systematik ziehen. Auch wenn beim Vermögen die meisten durchfallen, muss man trotzdem das Ganze zu Ende denken. Sager wünscht sich, dass man diese Thematik in die Beratung einbezieht.

Wenn **Regierungsrat Gehrer** Dürr richtig verstanden hat, so ist eine Lösung gewünscht, die möglichst einfach und kostengünstig ist. Gehrer ist davon überzeugt, dass eine Informatiklösung viel einfacher ist. Das grösste Problem gibt es, wenn der Steuerpflichtige anfängt, im Formular herum zu rechnen. Dann hat die Steuerbehörde viel mehr Aufwand. Dann muss das Steueramt in diesen Fällen alles manuell überprüfen. Das wollen wir nicht. Es ist viel einfacher, wenn man es über eine Informatiklösung abwickeln kann. Kommt hinzu, dass alle anderen Abzüge auch automatisch erfasst werden. Die Frage ist, will man die Härtefallregelung oder nicht und wenn ja muss man eine Lösung finden, die einfach ist.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob weitere Fragen an Betschart gestellt werden möchten. Dies ist nicht der Fall. Er dankt Betschart für seine Ausführungen und verabschiedet ihn mit einem kleinen Präsent.

## 4 Härtefallregelung beim Eigenmietwert aus Sicht des Kantonalen Steueramtes

**Regierungsrat Gehrer** möchte sich vorab entschuldigen, dass bei der Einladung zur Kommissionssitzung nicht speziell vermerkt wurde, dass noch ein Referent kommt, der die Härtefalllösung des Kantons Zürich darstellt. Das war ein Fehler.

Er erachtet es als positiv, dass Betschart die Zürcher Regelung erläutern konnte. Ob sich diese Regelung zur Übernahme im Kanton St.Gallen eignet, muss die Kommission bzw. der Kantonsrat als Gesetzgeber entscheiden. Gehrer hat ein paar interessante Hinweise



aus den Erläuterungen von Betschart erhalten und zwar hat er festgestellt, dass die Härtefallregelung eingeführt worden ist, bevor das Bundesgericht die Untergrenze von 60 % festgelegt hat. Das findet Gehrler sehr entscheidend.

Ein zweiter Punkt ist, dass die Zürcher Regelung nicht auf einer formell-gesetzlichen Grundlage basiert. Drittens setzt die Weisung das um, was das Bundesgericht als verfassungswidrig erklärt. Betschart konnte nicht ausschliessen, dass die Zürcher Regelung im Einzelfall zu einem steuerbaren Eigenmietwert unter 60 % der Marktmiete führen kann.

Gehrler hat Bedenken, dass die Zürcher Regelung den Anforderungen des Bundesgerichtes standhält. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung sollte für eine neue Normierung jedoch zwingende Vorgabe sein. So hat es auch Kantonsrat Mächler im Rahmen der 1. Lesung klar zum Ausdruck gebracht: Die Mehrheit der FDP-Fraktion werde einer gesetzlichen Regelung, die mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht konform ist, nicht zustimmen. Gehrler hofft, dass sich auch die anderen Fraktionen dieser Aussage anschliessen.

Die Zürcher Regelung könnte nach Gehrler nur in Aussicht genommen werden, wenn man den massgeblichen Entscheid des Bundesgerichtes (BGE 124 I 145) so interpretierte, wie dies Kantonsrat Walter Locher im Rat ausführte, dass nämlich die Untergrenze von 60 % der Marktmiete lediglich eine "allgemeine Regelung" für den Eigenmietwert darstelle, nicht aber eine spezielle Regelung, die auch für den Härtefall gelte. Diese Auslegung teilt Gehrler nicht und das Kantonale Steueramt teilt sie auch nicht. Denn das Bundesgericht hat im erwähnten Entscheid sehr klar ausgedrückt, dass (Zitat) "... für die Bemessung der Eigenmietwerte 60 % des effektiven Marktwertes in jedem Fall die untere Grenze bilden ...".

Fenners wird auf diese Frage gleich noch zurückkommen. Gehrler hat ihn gebeten, nicht nur zu dieser Frage Stellung zu nehmen, sondern generell eine Auslegeordnung zu präsentieren. Deshalb wird er eine kurze Übersicht über die Härtefallregelungen in den einzelnen Kantonen geben. Bisher wurde nur vom Kanton Zürich gesprochen. Güntzel hat zu Recht gesagt – er hat sich auch in Graubünden erkundigt – dass es auch noch drei andere Kantone gibt, die Regelungen haben. 20 Kantone haben keine, insgesamt 5 Kantone haben eine Regelung. Der Kanton Waadt hat das Modell, das Peter Hartmann angetönt hat, nämlich einen sozialpolitisch motivierten Wohnungsabzug für Mieter.

**Mächler** führt aus, dass es in der FDP-Fraktion durchaus unterschiedliche Meinungen geben kann. Könnte man die entsprechende Passage des Bundesgerichtsurteils ins Protokoll aufnehmen?

**Regierungsrat Gehrler** bestätigt dies.

**Güntzel** geht davon aus, dass über die Wertung des Bundesgerichtsurteils nachher diskutiert wird. Man kann es unter dem Titel des reduzierten Eigenmietwerts ansehen oder mit dem gleichen Eigenmietwert als sozialbedingter Abzug. Zu letzterem sagt das Bundesgericht nichts, sonst wären die ganzen Steuernachlässe nicht zulässig.

Der **Kommissionspräsident** bestätigt, dass für solche Diskussionen unter Traktandum 5 (Detailberatung) Raum besteht.



**Fenners** will aufzeigen, von welchen Gedanken sich das Kantonale Steueramt bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs hat leiten lassen. Baumgartner verteilt den Kommissionsmitgliedern die nachfolgende Präsentation von Fenners.

## **Grundlagen der Eigenmietwertbesteuerung im Gesetz (1)**

### **Ausgangspunkt Verfassung:**

- Gebot der Rechtsgleichheit von Art. 8 BV
- u.a.: steuerpflichtige Personen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen sind gleich zu besteuern
- Mieter und Wohneigentümer sind gleich zu behandeln
- Rechtfertigung für mässige Besteuerung von Wohneigentum:

Förderung von Wohneigentum (Art. 108 BV) und der Selbstvorsorge (Art. 111 Abs. 4 BV)

aber: Gleichbehandlungsgebot muss berücksichtigt werden



Die staatspolitischen Ziele der Förderung von Wohneigentum und der Selbstvorsorge stehen immer unter dem Vorbehalt des Gleichbehandlungsgebots. Man kann nicht eine mässige Besteuerung von Wohneigentum vornehmen, die zu einer Ungleichbehandlung der Mieter führt.



## Grundlagen der Eigenmietwertbesteuerung im Gesetz (2)

### **Art. 7 Abs. 1 StHG:**

schreibt Besteuerung der Eigennutzung von Grundstücken den Kantonen ausdrücklich vor

### **Art. 9 StHG:**

schliesst Mietkostenabzug (in Form eines organischen oder allgemeinen Abzuges) aus

06. Mai 2015  
Seite 2

Kanton St. Gallen  
Steueramt



Die Besteuerung des Eigenmietwerts ergibt sich nicht nur aus verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern leitet sich auch aus dem Steuerharmonisierungsgesetz ab. Deshalb darf nicht einfach auf die Besteuerung des Eigenmietwerts verzichtet werden.

Die Abzüge sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend geregelt. D.h. ein Mietkostenabzug ist nicht möglich zwecks Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern. Das ist die Ausgangslage von Verfassung und Gesetz.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit der Frage der gerechten Eigenmietwertbesteuerung auseinandergesetzt. Die Urteile dazu sind auch in der amtlichen Sammlung des Bundesgerichts enthalten:



## **bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Eigenmietwertbesteuerung (1)**

### **BGE 112 Ia 240 (Jahr 1986)**

Das Bundesgericht musste sich in diesem Entscheid mit einer Initiative befassen, welche die Abschaffung der Eigenmietbesteuerung im Kanton St. Gallen zum Gegenstand hatte. Dabei stellte das höchste Gericht zunächst einmal fest, dass es vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht standhält, wenn der Wohnungseigentümer den Nutzen, den er aus dem selbstbewohnten Heim zieht, nicht als Einkommen versteuern muss, während der Mieter seinen Wohnaufwand, den Mietzins, nicht vom Einkommen abziehen kann; dies gelte erst recht dann, wenn der Wohnungseigentümer Schuldzinsen und Unterhaltskosten vom Einkommen abziehen darf. Ausserdem stellte es klar, dass auch der verfassungsrechtlich verankerte Auftrag zur Wohnungseigentumsförderung nicht von der Einhaltung des Gleichheitsgebotes entbehrt.

06. Mai 2015  
Seite 3

Kanton St.Gallen  
Steueramt



## **bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Eigenmietwertbesteuerung (2)**

### **BGE 116 Ia 321 (Jahr 1990)**

In diesem noch vor Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes ergangenen Entscheid hat es das Bundesgericht zugelassen, den Eigenmietwert tiefer anzusetzen als den Marktmietwert. Dies sei mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Es begründete dessen Einhaltung zum einen damit, dass die Selbstnutzung anderer Vermögenswerte auch nicht besteuert wird; zum anderen sei es nicht verkehrt, der geringeren Disponibilität, über die ein Eigentümer bei der Nutzung von Wohnraum im Vergleich zu einem Mieter verfügt, mittels einem Einschlag beim Eigenmietwert Rechnung zu tragen.

06. Mai 2015  
Seite 4

Kanton St.Gallen  
Steueramt





## **bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Eigenmietwertbesteuerung (3)**

### **BGE 124 I 145 (Jahr 1998)**

Das Bundesgericht war hier im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle mit einer vom Zürcher Kantonsrat verabschiedeten Regelung befasst, welche vorsah, dass der Eigenmietwert «in der Regel» auf 60% des Marktmietwerts festzulegen ist. Das höchste Gericht erwog, dass es sich im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit aufdränge, die untere Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen in genereller Weise festzulegen. Dabei kam es zum Schluss, es erscheine «richtig, die verfassungsrechtliche Limite bei 60% anzunehmen. Es ist somit festzuhalten, dass für die Bemessung der Eigenmietwerte 60% des effektiven Marktwertes in jedem Fall die untere Grenze dessen bilden, was mit Art. 4 BV noch vereinbar ist.» Insoweit die angefochtene Gesetzesbestimmung dazu führe, dass die Eigenmietwerte weniger als 60% des effektiven Marktwertes betragen könnten, sei sie somit unzulässig.

06. Mai 2015  
Seite 5

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Der BGE 124 I 145 ist aus Sicht des Kantonalen Steueramtes ein Leitentscheid. Dieser Entscheid wurde bereits von Gehrler erwähnt. Abstrakte Normenkontrolle heisst, dass das Bundesgericht unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall eine gesetzliche Regelung überprüft hat.

## **bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Eigenmietwertbesteuerung (4)**

### **BGE 124 I 193 (Jahr 1998)**

Im gleichen Jahr hat das Bundesgericht überdies eine Zürcher Schätzungsvorschrift für verfassungswidrig erklärt. Diese führte in der praktischen Anwendung dazu, dass ein beträchtlicher Teil der Einzelwerte unterhalb von 60% des Marktmietzinses zu liegen kam.

06. Mai 2015  
Seite 6

Kanton St.Gallen  
Steueramt





## **bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Eigenmietwertbesteuerung (5)**

### **BGE 125 I 65 (Jahr 1998)**

In dieser Entscheidung hielt das Bundesgericht fest, dass die Bestimmung des thurgauischen Steuergesetzes, wonach auf dem individuell ermittelten Mietwert ein Abzug von 40% vorzunehmen sei, verfassungskonform angewendet werden kann und jedenfalls nicht zwangsläufig zu verfassungswidrigen Ergebnissen führt; dabei wurde der Kanton Thurgau aber auf seiner in der Vernehmlassung ans Bundesgericht abgegebenen Erklärung behaftet, dass das Gesetz den Eigenmietwert auf 60 Prozent der Marktmiete festlegen wolle, in keinem Fall tiefer.

06. Mai 2015  
Seite 7

Kanton St.Gallen  
Steueramt



## **bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Eigenmietwertbesteuerung (6)**

### **BGE 131 I 377 (Jahr 2005)**

Dabei war das Bundesgericht mit einer Bestimmung des baselandschaftlichen Steuergesetzes befasst, welche die Rechtsgleichheit in der Eigenmietwertbesteuerung für gewahrt erklärte, wenn den Wohneigentümern einerseits und den Mietern andererseits insgesamt je die gleich grosse Summe unbesteuerten Einkommens gewährt wird. Das Bundesgericht stufte die jeweilige Regelung (Pauschalabzug für Mieter zum Ausgleich des Steuervorteils, den die Eigentümer aus den viel zu tiefen Eigenmietwerten ziehen) als bundesrechtswidrig ein. Dabei hielt es nochmals ausdrücklich fest, dass der Eigenmietwert in jedem einzelnen Fall den als verfassungsrechtliche Untergrenze betrachteten Wert von 60% der Marktmiete nicht unterschreiten soll, ansonsten die Gleichbehandlung von Wohneigentümern und Mietern nicht mehr gewährleistet ist. (ebenso BGE 2C\_682/2009 v. 8.4.2010)

06. Mai 2015  
Seite 8

Kanton St.Gallen  
Steueramt



In dieser Entscheidung hat das Bundesgericht nochmals festgehalten, dass der Eigenmietwert in jedem einzelnen Fall 60 % der Marktmiete nicht unterschreiten soll. Das Bundesgericht hat sich auch mit dem Umstand befasst, dass Mieter und Wohneigentümer der gleiche Betrag zur Verfügung gestellt werden soll. Gemäss Bundesgericht ist dies bereits vom Verhältnis her völlig falsch, da die Mieter ja in der Überzahl sind. Wenn 2/3 Mieter sind und 1/3 Wohneigentümer und sie den gleichen Betrag erhalten, dann bekommt ja im Verhältnis der



Wohneigentümer mehr. Das ist der letzte relevante Entscheid, der in der amtlichen Sammlung publiziert wurde. Das Kantonale Steueramt ist der Auffassung, dass dann die Kantone gemerkt haben, wie es funktioniert. Es ist aber nicht so, dass das Festhalten an der verfassungsrechtlichen Untergrenze von 60 % seither nie mehr erwähnt worden ist. Es gibt einen weiteren Entscheid aus dem Jahr 2010, der in der Präsentation auch zitiert ist. Man kann also nicht sagen, dass die 60 % nur in alten Entscheiden erwähnt wurden. Das Bundesgericht hat diese Grenze auch in einem neueren Entscheid wiederholt. Aus den verfassungsrechtlichen Schranken und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat das Kantonale Steueramt folgende Folgerungen gezogen:

## Folgerungen KSTA

1. verfassungsrechtliche Untergrenze von 60% des Marktmietwertes ist in **jedem Fall** – also auch im Härtefall – einzuhalten
2. Mietkostenabzug ist harmonierungsrechtlich nicht möglich



Der Mietkostenabzug ist aufgrund des StHG zumindest in der Form eines Gewinnungskostenabzugs oder eines allgemeinen Abzugs nicht zulässig.

In der Folge hat das Kantonale Steueramt die Regelung von Art. 34 Abs. 4 StG ausgearbeitet, die wie folgt lautet:





## Regelung im Entwurf zum XII. Nachtrag

*«Der Mietwert nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird beim Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rententalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig. Die Regierung regelt die Einzelheiten».*

06. Mai 2015  
Seite 10

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Das Kantonale Steueramt wollte damit eine Art Generalklausel schaffen, wie das übrigens andere Kantone auch machen und hier gewisse Leitlinien setzen (Beschränkung auf Personen im AHV-Alter in Anknüpfung an die Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter"; Erwähnung der verfassungsrechtlichen Untergrenze von 60 %).

## Härtefallregelungen in anderen Kantonen (1)

### allgemein

- nur in 5 Kantonen praktiziert
- 21 Kantone kennen keine solche Regelung

### Genf

- Eigenmietwert höchstens 20% vom Bruttoeinkommen
- Schuldzinsen dürfen nicht höher liegen

06. Mai 2015  
Seite 11

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Die Regelung in Genf ist wenig aussagekräftig.



## Härtefallregelungen in anderen Kantonen (2)

### Luzern

- bloss Generalklausel im Gesetz
- Härtefallregelung ist in Mietwertverordnung umschrieben;  
danach kommt Herabsetzung Eigenmietwert in Betracht:
  - soweit > als 25% der Bruttoeinkünfte;
  - wenn < als Fr. 25'200 (Verheiratete) bzw. Fr. 18'000 (Alleinstehende)
  - mindestens 60% der mittleren Marktmiete
  - steuerbares Vermögen < Fr. 110'000 (Verheiratete) bzw. Fr. 55'000 (Alleinstehende)

06. Mai 2015  
Seite 12

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Der Eigenmietwert selber darf bei Verheirateten Fr. 25'200 und bei Alleinstehenden Fr. 18'000 nicht überschreiten. Hier besteht also eine klare betragsmässige Limitierung. In der Mietwertverordnung ist die Untergrenze von 60 % der mittleren Marktmiete ausdrücklich festgehalten. Es gibt also einen Kanton, der die 60 % anwendet. Und zudem gibt es eine dritte Limitierung, nämlich beim Vermögen. Im Verhältnis zum Kanton Zürich liegen die Vermögensgrenzen wesentlich tiefer.

## Härtefallregelung in anderen Kantonen (3)

### Graubünden

- bloss Generalklausel im Gesetz
- einfache Regelung in Ausführungsverordnung zum StG  
Herabsetzung Eigenmietwert:
  - soweit > als 30% der Bruttoeinkünfte
  - Vermögensgrenze wird in der Praxis nicht berücksichtigt

06. Mai 2015  
Seite 13

Kanton St.Gallen  
Steueramt





Die Generalklausel im Gesetz von Graubünden ist noch offener formuliert als der Gesetzesentwurf des Kantons St.Gallen. Und in der Ausführungsverordnung hat es nur eine einfache Regelung. Die vorgesehene Vermögensgrenze von Fr. 600'000 wird in der Praxis – aus welchen Gründen auch immer – nicht berücksichtigt. Also auch wenn man Fr. 1 Mio. auf der Seite hat, bekommt man den Härtefalleinschlag trotzdem. Fenners hat gestern noch mit dem Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden gesprochen. Es gibt dort einen politischen Vorstoss, um den Eigenmietwert auf 60 % der Marktmiete festzulegen. Der Vorstoss ist überwiesen worden. Die Steuerverwaltung hat ein Gesetz vorgelegt, hat sich aber dafür entschieden, den Vorstoss in der aktuellen Vorlage nicht umzusetzen. Die Begründung ist, dass der Kanton Graubünden die Unterhaltskostenpauschale auf 100 % des Marktmietwertes, d.h. nicht auf dem reduzierten Eigenmietwert berechnet. Im Kanton St.Gallen ist dies anders. Bei uns geht man für die Pauschale vom reduzierten Eigenmietwert, d.h. vom steuerbaren Eigenmietwert aus. Die Steuerverwaltung Graubünden ist zum Schluss gekommen, dass der Vorstoss nicht umgesetzt werden kann, weil die Unterhaltskostenpauschale zu hoch ist. Mit 60 % des Marktmietwertes wird die verfassungsrechtliche Untergrenze nicht mehr eingehalten. Deshalb wird der Vorstoss in der aktuellen Teilrevision des Steuergesetzes nicht umgesetzt.

## Härtefallregelung in anderen Kantonen (4)

### Zürich

- Regelung weder im Gesetz noch in der Verordnung
- Weisung der Finanzdirektion von 1999

#### Herabsetzung Eigenmietwert:

- soweit > als 33% der Einkünfte, die zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen
- steuerbares Vermögen < Fr. 600'000



Da die Zürcher Regelung ausführlich dargestellt wurde, ist hier nicht mehr darauf einzugehen.



## Härtefallregelung in anderen Kantonen (5)

### Waadt

- sozialer Wohnungsabzug für Mieter und Eigenheimbesitzer
- Herabsetzung Eigenmietwert kommt in Betracht:
  - soweit > als 20% des Reineinkommens
  - Abzug maximal Fr. 5'700
  - wenn < als Fr. 11'520 (Verheiratete) bzw. Fr. 9'360 (Alleinstehende)
  - für jedes Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtigen Personen sorgen: Erhöhung um Fr. 3'120

06. Mai 2015  
Seite 15

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Im Kanton Waadt ist im Bereich der Sozialabzüge (also nicht als Gewinnungskostenabzug oder als allgemeiner Abzug) vorgesehen, dass ein sozialer Wohnungsabzug für Mieter und Eigenheimbesitzer gewährt wird. Wenn man jetzt über einen sozialpolitischen Abzug diskutiert, dann kann man diesen nur rechtsgleich umsetzen, wenn man dies in Form eines Sozialabzugs macht und diesen den Mietern auch zukommen lässt. Im Kanton Waadt schaut man, um wie viel der Eigenmietwert oder der Mietzins 20 % des Reineinkommens übersteigt. Der Abzug ist limitiert auf Fr. 5'700. Und der Eigenmietwert darf Fr. 11'520 bei Verheirateten bzw. Fr. 9'360 bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Es gibt aber noch eine Erhöhungsmöglichkeit von Fr. 3'120 für jedes Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt.

Beim Härtefalleinschlag auf dem Eigenmietwert reden wir aber nicht von einem Abzug, sondern es ist eine Frage der Bemessung des Eigenmietwerts. Deshalb ist es auch in Art. 34 des Steuergesetzes geregelt und nicht bei den Abzügen.

Fenners möchte das Ganze noch anhand von 2 Beispielen illustrieren, wobei das 1. Beispiel aus der Botschaft stammt:



## Veranschaulichung anhand von Beispielen

Rente aus 1. Säule	Fr. 26'000
Rente aus 2. Säule	Fr. 13'900
Übriges Einkommen (Zinsen)	Fr. 100
<b>Bruttoeinkünfte insgesamt</b>	<b>Fr. 40'000</b>
Marktmietwert Wohnhaus	Fr. 24'000 <b>100%</b>
<b>Berechnung Härtefalleinschlag</b>	
<i>1. Vergleich steuerb. Mietwert Wohnhaus mit Bruttoeinkommen</i>	
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von Fr. 24'000.--)	Fr. 16'800 <b>70%</b>
30% Bruttoeinkünfte	Fr. 12'000
Differenz	Fr. 4'800
<i>2. Vergleich steuerb. Mietwert mit verfassungsr. Untergrenze</i>	
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von Fr. 24'000.--)	Fr. 16'800 <b>70%</b>
verfassungsrechtliche Untergrenze (60% von Fr. 24'000.--)	Fr. 14'400 <b>60%</b>
Differenz	Fr. 2'400
<b>Härtefalleinschlag Kanton St.Gallen (kleinere Differenz)</b>	<b>Fr. 2'400</b>

06. Mai 2015  
Seite 16

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Der 2. Fall ist kein konstruierter Fall, sondern er kommt so vor. Es ist zwar ein Einzelfall, aber es gibt ihn:

Bruttoeinkünfte total	Fr. 103'478
Marktmietwert Wohnhaus	Fr. 138'000 <b>100%</b>
<b>Berechnung Härtefalleinschlag</b>	
<i>1. Vergleich steuerb. Mietwert Wohnhaus mit Bruttoeinkommen</i>	
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von Fr. 138'000.--)	Fr. 96'600 <b>70%</b>
30% Bruttoeinkünfte	Fr. 31'043
Differenz	Fr. 65'557
<i>2. Vergleich steuerbarer Mietwert mit verfassungsrechtlicher Untergrenze</i>	
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von Fr. 138'000.--)	Fr. 96'600 <b>70%</b>
verfassungsrechtliche Untergrenze (60% von Fr. 138'000.--)	Fr. 82'800 <b>60%</b>
Differenz	Fr. 13'800
<b>Härtefalleinschlag Kanton St.Gallen (kleinere Differenz)</b>	<b>Fr. 13'800</b>
<b>Härtefalleinschlag Kanton Graubünden</b>	<b>Fr. 65'557</b>
<b>steuerbarer Eigenmietwert (Härtefall)</b>	
<b>Kanton St.Gallen</b>	<b>Fr. 82'800 <b>60%</b></b>
<b>Kanton Graubünden</b>	<b>Fr. 31'043 <b>22.49%</b></b>

06. Mai 2015  
Seite 17

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Zum steuerbaren Eigenmietwert (Härtefall) kommen noch die Abzüge für Schuldzinsen und Unterhaltskosten.



## Fazit

### Varianten aus Sicht des KSTA

- Variante 1: Lösung gemäss Entwurf Regierung
- Variante 2: Keine Erwähnung der verfassungsrechtlichen Untergrenze von 60 % im Gesetz, dennoch Berücksichtigung in der Rechtsanwendung

06. Mai 2015  
Seite 18

Kanton St.Gallen  
Steueramt



Der **Kommissionspräsident** macht beliebt, dass man jetzt nicht Fragen zu den Ausführungen von Fenners stellt, sondern direkt in die Detailberatung geht, da man diese Bereiche nicht trennen kann.

**Dürr** möchte jedoch eine Frage zum letzten Beispiel stellen. Denn diesen Fall hat man letztes Mal schon diskutiert, und er hat sich letztes Mal schon geärgert. Nach Meinung von Dürr gibt es auch eine Vermögensgrenze beim steuerbaren Vermögen. Dass eine Vermögensgrenze in die Verordnung aufgenommen werden soll, wurde jetzt nicht mehr erwähnt. Dürr ist auch immer davon ausgegangen, dass man das Vermögen inkl. Liegenschaft rechnet und nicht wie andere Kantone exkl. Liegenschaft. Hier möchte Dürr eine Antwort hören. Und wenn die Fr. 600'000 inkl. Liegenschaft sind, dann will Dürr von dem erwähnten konkreten Fall wissen, wie viel das Vermögen beträgt. Das ist nicht realistisch. Das ärgert Dürr. Wenn der Eigenmietwert Fr. 138'000 beträgt, dann kann man selber ausrechnen, wie viel Wert die Liegenschaft hat. Sonst müsste man ja fast 100 % belehnen. Dürr möchte jetzt hören, wie die Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens in der Verordnung angedacht ist.

Gemäss **Regierungsrat Gehr** hat man im konkreten Beispiel zwei Sachen verglichen, nämlich die Lösung, die die Regierung vorgeschlagen hat mit der Untergrenze von 60 % und die Lösung von Graubünden. Was man nicht verglichen hat ist eine hypothetische, wie man eine St.Galler Lösung mit einer Vermögensbegrenzung ausgestalten könnte. Das hat man bewusst nicht gemacht, diesen Auftrag hat man aber auch nicht gehabt. Wenn man das will, eine Variante mit einer Vermögensbegrenzung, dann müsste man es neu rechnen, je nach dem, wie man die Vermögensbegrenzung macht und ob mit oder ohne Liegenschaft. Da gibt es diverse hypothetische Berechnungen, die man anstellen könnte. Gehr gibt zu, dass das 2. Beispiel ein extremer Fall ist. In der Kommission wurde gesprochen



von der Zürcher Lösung und von der Bündner Lösung. Es ging darum, aufzuzeigen, wie es aussieht, wenn man es so macht.

**Dürr** ist überrascht, dass man jetzt nicht mehr vom steuerbaren Vermögen spricht. Er hat die Diskussion anders in Erinnerung. Er bittet nochmals, die Motionen zur Hand zu nehmen. Dort hat man ganz klar auch von Seiten der Motionäre darauf Wert gelegt, dass "gewisse Maximalwerte beim steuerbaren Einkommen und Vermögen nicht erreicht werden". Dürr hat das immer so verstanden in der letzten Sitzung, dass man die 60 % ins Gesetz und den Rest in die Verordnung nimmt. Dürr ist jetzt überrascht, dass man keine Vermögensgrenze einbauen will. Für Dürr ist dies ein Muss. Sonst sind eben Tür und Tor geöffnet. Man hat immer gesagt, dass in die Verordnung ein Schwellenwert aufgenommen wird.

Für **Mächler** ist das Beispiel insofern gut, als es aufzeigt, dass eine Sicherung eingebaut werden muss. Wenn publik wird, dass solche Fälle von einer Härtefallregelung profitieren, dann sind wir im Offside. Das darf nicht passieren. Der Fall legt ganz klar dar, dass man eine Vermögensgrenze einführen muss.

**Fenners** antwortet, dass die Vermögensgrenze bis jetzt noch nie das Thema gewesen ist. Im Gesetzesentwurf steht klar drin, dass die Regierung in der Verordnung die Einzelheiten regelt. In der vorberatenden Kommission sind immer wieder die Regelungen von Zürich und Graubünden angeführt worden. Zürich hat eine Vermögensgrenze von Fr. 600'000 ohne die Liegenschaft und Graubünden wendet keine Vermögensgrenze an.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob man jetzt in die Detailberatung gehen will oder ob es vorher noch etwas zu sagen gibt.

**Peter Hartmann** weist darauf hin, dass an der letzten Kommissionssitzung Grundsatzentscheide gefällt worden sind. Wenn jetzt etwas anderes gewünscht wird, erwartet er einen Antrag, damit man darüber diskutieren kann.

Der **Kommissionspräsident** schreitet zur Detailberatung.

## 5 Detailberatung

**Güntzel** spricht in diesem Geschäft für politisch links und rechts. Es gibt zwei Motionen im Kantonsrat, die das Gleiche verlangt haben. Im Gegensatz zum Unternutzungsabzug, der von HEV-Seite verlangt wurde, wurde ein Vorstoss zur Härtefallregelung auch von SP-Kreisen eingereicht. Und das behandelt man auch. Für Güntzel ist es kein Problem, wenn sowohl bei der Unternutzung als auch beim Härtefall eine Berücksichtigung nur auf Antrag erfolgt. Bei der 60 %-Grenze haben sich Güntzel und Locher nicht inhaltlich abgesprochen. Diese Grenze ist unter dem Titel der Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern vom Bundesgericht festgelegt worden. Das Bundesgericht hat mit keinem Wort gesagt, dass dies im Sozialbereich auch Gültigkeit hat, sondern es ist eine generelle Gleichbehandlung. Inwieweit nachher die Frage nach Mieterabzügen kommt, kann man nachher durchaus separat anschauen. Der Bundesgesetzgeber hält beim Unternutzungsabzug selber die 60 %-



Grenze nicht in jedem Fall ein. Wenn in einem grösseren Haus zwei Zimmer gesperrt werden, dann kommt man über die 10 % von 70 % auf 60 % hinunter. Da gibt es keine Grenze, dass es nicht unter 60 % gehen kann. Wenn es bei der Unternutzung möglich ist, ist es beim Härtefall genau so möglich.

Der konkrete Antrag lautet:

Der Abs. 4 von Art. 34 soll bei den Sozialabzügen eingefügt werden. Es soll nicht eine Veränderung des Eigenmietwerts sein, sondern ein einzelfallbezogener Sozialabzug. Wie man das genau bezeichnet, müssen die Steuerexperten sagen. Die Härtefallregelung soll weg kommen vom Art. 34.

Zweitens ist er bei den Sozialabzügen verbindlich zu definieren. Wenn Güntzel sieht, dass es in den Kantonen wie Graubünden und Zürich nur eine generelle Regelung gibt, aber eine grosszügige Handhabung, dann vertraut er der Regierung. Wenn er sieht, wie jetzt argumentiert wird, dann muss es im Gesetz drin sein. Die 60 % sollen weder im Gesetz noch in der Verordnung noch in einem Steuerhandbuch erwähnt werden, weil es diese Grenze bei einem sozialbedingten Abzug nicht gibt. Es wurde aber nie gesagt, dass es unbeschränkt zu geben ist oder ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse oder auf die Gesamteinkommensverhältnisse. Und eine letzte Bemerkung. Güntzel bezweifelt, dass es das erwähnte Beispiel gibt. Vielleicht gibt es den Fall, ihn dürfte es aber rechtlich gar nicht geben. Im Kanton St.Gallen dürfte kein Eigenmietwert Fr. 140'000 betragen. Denn beim Eigenmietwert ist das zu berücksichtigen, was auf dem Markt zu lösen ist. Und es gibt im Kanton St.Gallen kein Haus, bei dem so viel zu lösen ist.

Zusammenfassend beantragt Güntzel, den Härtefall bei den Sozialabzügen zu regeln und nicht bei Art. 34, ohne 60 %-Regelung, mit einem Vermögenswert, der frankenmässig bestimmt werden muss.

Gemäss **Blumer** ist Waadt der einzige Kanton, der es bei den Sozialabzügen regelt. Somit muss es für Mieterinnen und Mieter wie auch für Eigentümer gelten. In der Botschaft steht auf Seite 8, dass das, was der Kanton Waadt macht, nicht rechtens ist, weil dies nicht StHG-konform ist. Wenn man das Steuerharmonisierungsgesetz schon umschiffet, dann muss man eine Lösung haben, die für Mieterinnen und Mieter und Eigentümer gilt. Es muss verfassungskonform sein.

**Fenners** teilt mit, dass die Ausführungen in der Botschaft falsch sind, wonach die Regelung im Kanton Waadt harmonisierungswidrig ist. Das Kantonale Steueramt ist davon ausgegangen, dass es im Kanton Waadt als organischer Gewinnungskostenabzug oder als allgemeiner Abzug ausgestaltet ist. Die detaillierte Kontrolle hat jetzt aber ergeben, dass Waadt es als Sozialabzug regelt. Und diesbezüglich sind die Kantone autonom. Fenners muss feststellen, dass diese Information in der Botschaft falsch ist.

**Mächler** möchte den Antrag von Güntzel, es als Sozialabzug zu regeln, nicht unterstützen. Weiter ist daran festzuhalten, dass die 60 % in jedem Fall einzuhalten sind. Die FDP würde der Entfernung des Satzes nicht zustimmen. Was man aber aufgrund des letzten Beispiels festgestellt hat, ist, dass die Vermögensgrenze einzuführen ist. Wie hoch die Grenze sein





soll, ist für Mächler jetzt schwierig zu beurteilen. Deshalb will er dies der Regierung überlassen. Mächler stellt den Antrag, dass im letzten Satz von Art. 34 Abs. 4 stehen soll: "Die Regierung regelt die Einzelheiten, unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze.". Den Fall gemäss dem letzten Beispiel darf es in der Praxis nicht geben. Der Regierung ist mitzugeben, dass es eine Vermögensgrenze geben muss.

**Peter Hartmann** ist auch froh um diese Präzisierung, dass es in Art. 45 des Steuergesetzes eingefügt würde. Das bedeutet auch ganz klar, wenn es einen sozialpolitischen Aspekt hätte und ein Sozialabzug wäre, dass es nicht einseitig bei den Wohneigentümern angewendet werden könnte. Sollte nämlich dies der Fall sein, wäre eine abstrakte Normenkontrolle zu erwarten. Peter Hartmann geht nicht davon aus, dass das Bundesgericht anders entscheiden würde und diese Einseitigkeit zugunsten der Wohneigentümer akzeptieren würde. Wenn man es nicht für alle macht, dann würde es kassiert werden, da ist sich Peter Hartmann sicher. Für die SP ist klar, dass sie an der Untergrenze von 60 % festhalten wird. Der Antrag von Mächler ist aus Sicht von Peter Hartmann bzw. der SP valabel. Es ist notwendig, dass man dies in den Entwurf des XII. Nachtrags aufnimmt.

**Dürr** möchte sich zuerst zum Votum von Mächler äussern. Für ihn ist klar, dass eine Vermögensgrenze festgelegt werden soll. Er erlaubt sich, nochmals die Geschichte der beiden Motionen ins Spiel zu werfen. Dürr ist letztes Mal schon skeptisch gewesen und er muss sagen, dass er nicht unskeptischer geworden ist gegenüber der letzten Sitzung. Auslöser der Motionen war ja, dass der Bundesrat und andere Kantone gesagt haben, dass man in den Kantonen Härtefallregelungen einführen kann. Und jetzt ist die Argumentation, dass es genau in jenen Fällen der sozial Schwachen aufgrund der Bundesgerichtsentscheide nicht möglich sein soll. Für Dürr sind noch zwei Sachen wichtig. Fenners hat die Bundesgerichtsentscheide erläutert. Da ist noch einer aus dem Jahr 1998 aus Zürich enthalten (Seite 6 der Präsentation). Die Zürcher Weisung wurde im Juni 1999 aktualisiert. Das ist auch ein bisschen eine spezielle Situation. Die Zürcher wussten von dem Bundesgerichtsentscheid, liessen aber die Weisung trotzdem bestehen. Wichtig ist auch, dass im Jahr 2009 Graubünden das Steuergesetz bzw. die Weisung gemacht hat, also x Jahre später. Auch die Bündner haben die Grundlagen gehabt wie unser Rechtsdienst, sind aber anderer Auffassung. In den vorhergehenden Diskussionen wurden immer die Kantone Zürich und Graubünden erwähnt, aber nicht wegen des steuerbaren Vermögens, sondern wegen des Bundesgerichtsentscheids. Das will Dürr fürs Protokoll noch klargestellt haben. Es war nie die Meinung, dass man die Zürcher Lösung oder die Bündner Lösung will. Dürr hat den Vorschlag so verstanden, dass es eine Kombination von Luzern, Graubünden etc. wird. Dürr hat den Bundesgerichtsentscheid als Nichtjurist auch gelesen. Aber er hat den Entscheid auch mit Juristen angeschaut. Hier gibt es schon noch Zweifel. Und Dürr wird sich auf die 2. Lesung hin schon noch mit Juristen auseinandersetzen. Hier spricht man z.B. auch von Marktmieten. Wir reden beim Eigenmietwert von einem Steuerwert, nicht von einem Marktwert. Der Kanton Zürich hat auch andere Eigenmietwerte als der Kanton St.Gallen. Der Kanton St.Gallen ist eher ein bisschen höher, der Kanton Zürich eher ein bisschen tiefer bei der Schätzung von Liegenschaften. Auch hier gibt es Unterschiede. Man spricht hier von den Normalfällen. Für Dürr stellt sich schon die Frage, ist im Bundesgerichtsentscheid auch der Härtefall enthalten oder nicht. Dürr hat seine Zweifel. Er stellt fest, dass es Kantone gibt, die anders denken. Und es gibt gewisse Aussagen bei gewissen Abstimmungen. Es ist klar, dass es wenige Fälle sind. Aber es geht ein bisschen um den Grundsatz, will man eine



Barriere einbauen oder nicht. Dürr weiss nicht, ob es geschickt ist, die Definition bei den Sozialabzügen vorzunehmen. Aber für Dürr geht es hier um den Grundsatz gemäss den Motionen. Dürr ist noch nicht überzeugt, dass das Bundesgericht die Limite von 60 % bei jedem Fall macht. Er wird dies noch abklären.

**Imper** führt aus, dass sie sich mehrheitlich für die 60 % aussprechen werden. Auch die Vermögensgrenze erscheint plausibel. Es stellt sich die Frage, ob man dies bis jetzt nicht angedacht hat oder hat man es angedacht, aber nicht kommuniziert. Vielleicht kann man hier noch einige Worte sagen.

**Regierungsrat Gehrler** nimmt Bezug zum Antrag Güntzel, wonach die Härtefallregelung nicht bei Art. 34 vorzusehen ist, sondern bei den Abzügen. Dann zu Peter Hartmann – wenn schon, dann nicht bei Art. 45, sondern bei Art. 48. Von der Umsetzung her wäre es konsequent, mit einem Vorbehalt, den man bereits gehört hat. In Bezug auf die Ergänzung, die Mächler erwähnt hat – "unter Berücksichtigung der Vermögensgrenze" – da wird die Regierung wohl kein rotes Blatt machen. Man hat sich überlegt, dass man diese Frage in der Verordnung klärt. Wenn man es auf Gesetzesebene machen will, ist das aus Sicht von Gehrler okay. Die Regierung wird sich im Wesentlichen daran orientieren, was vorherrschend ist in den Kantonen, die eine Härtefallregelung haben. Im Hinblick auf die 2. Lesung im Kantonsrat erscheint es sinnvoll, wenn sich die Regierung zusammen mit dem Steueramt noch ein paar Überlegungen dazu macht. Dann kann man im Kantonsrat sagen, in welche Richtung es in etwa geht, damit man auch für die Materialien weiss, wie es ungefähr aussieht.

**Blumer** erachtet die Aufnahme einer Vermögensobergrenze auch als sinnvolle Ergänzung. Zu Dürr: Deutlicher kann man es nicht sagen, dass die 60 % in jedem Fall nicht unterschritten werden dürfen. Das ist jetzt wirklich mehrere Male ausgeführt worden. Blumer weiss nicht, was Dürr noch helfen kann, dass auch er es akzeptieren kann. Die Unterlagen sind dermassen klar, dass es in jedem Fall gilt. Zum Antrag von Güntzel: Blumer möchte auch einen Antrag stellen, der ebenfalls im Art. 48 zu platzieren ist. Die Lösung im Kanton Waadt ist als Massstab zu nehmen. Blumer ist froh, gehört zu haben, dass die Lösung von Waadt nicht harmonisierungswidrig ist. Dann ist der Vorschlag, dass wenn man schon einen sozialen Wohnungsabzug aufnimmt, dieser sowohl für Mieterinnen und Mieter sowie Eigenheimbesitzer gilt. Wenn man es im Art. 48 aufnimmt, soll es für alle gelten.

**Fenners** weist darauf hin, dass bei Aufnahme eines neuen Sozialabzugs im Art. 48 der administrative Aufwand erheblich grösser wird. Denn dann muss die Steuerbehörde von jeder steuerpflichtigen Person, die diesen Abzug geltend macht, den Mietvertrag verlangen.

**Güntzel** zieht seinen Antrag nicht zurück, sondern stellt fest, dass die Diskussion oder die Überlegungen bei der 60 %-Grenze steht oder scheitert. Die Motionäre wollen in jenen Fällen, in denen es wirklich nötig wäre, nicht eine fiktive Grenze machen, und hier gehen die Meinungen auseinander. Das Bundesgericht hat eine generelle Regelung gemacht und es hat sie nicht sozialverträglich überprüft. Ob man es im Art. 34 oder im Art. 48 hat, spielt weniger eine Rolle. Die Grundüberlegung des Antrages ist vielmehr eine soziale Überlegung und nicht, dass es schön ist, wenn man ein Verhältnis zwischen Einkommen und Eigenmietwert hat. Es geht darum, dass es weh tun kann. Das ist die Lösung. Inwieweit dann



der Mieterabzug auch kommt oder nicht, Güntzel will es auf die Grundsatzfrage beschränken. Er unterstützt die Aufnahme einer Vermögensgrenze, wo auch immer sie geregelt ist. Güntzel will nach der heutigen Diskussion nochmals eine Grundsatzabstimmung und zwar darüber, dass weder im st.gallischen Steuergesetz noch in der Steuerverordnung beim Härtefallabzug eine 60 %-Grenze gilt, die zwingend eingehalten werden muss. Wenn dies abgelehnt wird, spielt es nicht mehr eine grosse Rolle, in welchem Artikel und in welchem Absatz es geregelt ist. Ob es dann überhaupt noch zum Tragen kommt, ist eine andere Frage. Es gibt dann noch den Spielraum von 10 %. Das ist nicht nichts, aber es ist nicht viel. Damit stellt Güntzel den Antrag auf Entscheid über die Grundfrage.

**Regierungsrat Gehrler** möchte Folgendes klarstellen: Wenn man bei der Grundsatzfrage zur Auffassung kommt, dass die 60 % als Untergrenze nicht gelten, dann wird die Steuerbehörde sie in der Rechtsanwendung auch nicht anwenden. Denn dann hat es der Gesetzgeber bestimmt. Man riskiert dann, dass es im Rahmen der Kontrolle vom Bundesgericht aufgehoben wird. Fenners hat vorhin gesagt, dass die Steuerbehörde die 60 %-Grenze in der Rechtsanwendung umsetzt. Aber wenn der Kantonsrat beschliesst, die 60 % gelten explizit nicht, dann gehen wir nicht bei der Rechtsanwendung hin und machen es anders.

**Dürr** möchte noch Stellung nehmen zum Vorwurf von Blumer, wonach er – Dürr – das Zeug nicht lese. Zuhanden von Blumer möchte er sagen, dass es Kantone gibt, die solche Regelungen haben. Der Kanton Graubünden ist nach Blumer auf dem völlig falschen Weg. Graubünden hat das nicht einfach aus dem blauen Himmel heraus gemacht, sondern musste auch beurteilen, ob es rechtskonform ist, und sie sind zu einer anderen Beurteilung gekommen.

**Imper:** Wenn es Richtung Sozialabzug geht und für die Mieter und alle gilt, dann möchte er die finanziellen Auswirkungen kennen. Denn darüber hat man noch nichts gehört.

**Peter Hartmann** hätte gerne eine Erklärung von Güntzel, und zwar hat er einen Antrag gestellt. Ist dieser Antrag, dass man es im Art. 48 regeln soll, zurückgezogen?

**Güntzel** antwortet, es sind zwei getrennte Anträge. Der eine Antrag ist, dass es die 60 %-Grenze nicht gibt. Und der zweite Antrag ist die Umplatzierung in Art. 48.

Der **Kommissionspräsident** teilt mit, dass er insgesamt vier Anträge hat.

Antrag 1 von Güntzel:

Er stellt die Grundfrage, dass weder im Steuergesetz noch in der Steuerverordnung die 60 %-Limite enthalten sein soll.

Antrag 2 von Güntzel:

Härtefallregelung erfolgt in Art. 48 StG bei den Sozialabzügen

Antrag Mächler

Art. 34 Abs. 4 letzter Satz StG soll heissen: "Die Regierung regelt die Einzelheiten, unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze."



Antrag Blumer

Unter Art. 48 StG (Sozialabzüge) wird geregelt, dass es einen sozialen Wohnungsabzug für Mieter und Eigenheimbesitzer geben soll.

Pause von 10.10 Uhr bis 10.25 Uhr

Der **Kommissionspräsident** möchte den Antrag Güntzel 1 zuerst zur Abstimmung bringen. Nachher möchte er die Grundsatzabstimmung machen, ob man neu etwas regeln soll im Art. 48 StG unter den Abzügen. Wenn dies bejaht wird, hat man den Antrag, dass man den einzelfallbezogenen Sozialabzug macht und andernfalls einen Abzug macht für Wohnungsmieter und Eigenheimbesitzer. Als vierte Abstimmung erfolgt jene über den Antrag Mächler betr. der Vermögensgrenze.

**Abstimmung:**

**1. Antrag Güntzel betr. Grundfrage, dass 60 %-Limite weder im Steuergesetz noch in der Steuerverordnung erwähnt wird**

Für Antrag Güntzel:	5
Dagegen:	10
Enthaltungen:	0

Der Antrag Güntzel ist mit 10:5 abgelehnt, bei 0 Enthaltungen.

Der **Kommissionspräsident** möchte abstimmen über die Grundfrage, ob neu ein Sozialabzug im Art. 48 StG eingeführt werden soll und nachher, wenn dies bejaht wird, würde man über die Ausgestaltung gemäss den Anträgen abstimmen.

**Peter Hartmann** fragt, ob der Antrag überhaupt aufrechterhalten wird. Er hat es so verstanden, dass er dann zurückgezogen wird.

Für **Güntzel** braucht es jetzt den Wechsel von Art. 34 StG in Art. 48 StG nicht mehr, weil jetzt der Abzug eher theoretisch als greifend auf dem Papier steht. Dann spielt es für Güntzel keine Rolle, wo es steht, wenn es nicht so viel bringt. Güntzel zieht seinen Antrag zurück.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass damit der Antrag 2 von Güntzel zurückgezogen ist. Dann bleibt noch der Antrag von Blumer.

**Blumer** zieht unter diesen Umständen seinen Antrag auch zurück. Er behält sich vor, das Thema bei anderer Gelegenheit wieder aufzugreifen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass damit auch der Antrag Blumer zurückgezogen ist und kommt nun zum Antrag Mächler.

**Abstimmung:**



**Antrag Mächler, Art. 34 Abs. 4 letzter Satz StG soll heissen: "Die Regierung regelt die Einzelheiten, unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze."**

Für den Antrag Mächler:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

Damit hat die Kommission den Antrag Mächler mit 15:0 angenommen bei 0 Enthaltungen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass zur Detailberatung keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind.

## 6 Kommunikation

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob gewünscht wird, dass der Entscheid kommuniziert wird. Dies ist nicht der Fall.

Die vorberatende Kommission ist damit einverstanden, dass der Kommissionspräsident weiterhin als Sprecher der Kommission in der Session tätig ist.

## 7 Varia

Der **Kommissionspräsident** orientiert über die Diskussionen, die gestern am 5. Mai 2015 in der Redaktionskommission stattgefunden haben. Dort wurde die Vorlage bereits behandelt mit Ausnahme von dem, was heute zur Diskussion steht. Eigentlich gaben gestern zwei Punkte zu reden. Das eine ist, dass einmal in der Botschaft "Vorbezug" steht und einmal steht "Vorempfang". Von der Redaktionskommission wurde gewünscht, dass abgeklärt wird, ob man dies nicht gleich regeln kann und immer von Vorempfang sprechen kann. Fenners hat dies geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es gemäss Steuerharmonisierungsgesetz korrekt ist und dass es keinen Änderungsantrag geben muss.

Das zweite waren die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bei Art. 40 StG. Dort heisst es bei Bst. f: "die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals." Das könnte man so verstehen, dass dann der Selbständigerwerbende die Kosten für sich selber gar nicht abziehen könnte, sondern nur die Kosten für das eigene Personal. Auch hier ist man zum Schluss gekommen, dass es korrekt ist so, wie es formuliert ist. Erstens entspricht es der Regelung im Bundesgesetz und zweitens ist es auch durchaus möglich und selbstverständlich, dass der Selbständigerwerbende seine Berufs- und Weiterbildungskosten abziehen kann.

Soweit die Orientierung aus der Redaktionskommission. Gibt es dazu Fragen?

**Güntzel** fragt, wo das steht mit Vorbezug und Vorempfang.



**Fenners** erklärt, dass im XII. Nachtrag zum Steuergesetz nur das Wort "Vorempfänge" steht. Das steht im Art. 202. Das ist eine redaktionelle Bereinigung, weil man es vorne im Gesetz auch schon hat. Im Gesetz hat man mehrfach schon das Wort "Vorempfänge". Die einzige Abweichung, die man hat, ist im Art. 132. Dieser Artikel wird jetzt aber nicht geändert. Im Grundstückgewinnsteuerrecht steht bei den steueraufschiebenden Veräusserungen "Vorbezug" statt "Vorempfänge".

**Güntzel** fragt, was jetzt die Begründung ist, warum es richtig ist und nicht geändert werden muss. Was ist falsch von der Überlegung der Redaktionskommission?

**Fenners** antwortet, dass man einfach eine Abweichung hat zwischen dem Einkommenssteuerrecht und dem Grundstückgewinnsteuerrecht. Im Grundstückgewinnsteuerrecht steht in einer Bestimmung "Vorbezug" und sonst steht im Gesetz immer "Vorempfänge". Im Harmonisierungsgesetz steht auch Vorempfänge und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ebenfalls. Aber bei der direkten Bundessteuer kennen wir ja keine Grundstückgewinnsteuer.

**Peter Hartmann** möchte dem Steueramt noch etwas zur Überprüfung geben, und zwar im "Mandat" – das hat das Steueramt vom Anwaltsverband sicher auch erhalten – hat es eine Interpretation von den Abzugsmöglichkeiten von Berufs- und Weiterbildungskosten bzw. bei Selbständigerwerbenden. Das ist übereinstimmend mit dem, was der Kommissionspräsident ausgeführt hat, d.h. es ist vollständig abzugsfähig. Aber dann hat es noch einen Zusatz wegen der Arbeitnehmenden. Peter Hartmann möchte das nachher gerne weitergeben und bittet, dass man vor den Beratungen im Kantonsrat noch eine Rückmeldung geben könnte.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, dass die Steuerverwaltung dies aufnimmt. Es werden keine weiteren Wortmeldungen gewünscht. Das gemeinsame Mittagessen wird abgesagt. Der Kommissionspräsident dankt allen von der Verwaltung und den Kommissionsmitgliedern für das engagierte Mitmachen. Er schliesst die Sitzung um 10.35 Uhr.

St.Gallen, 20. Mai 2015

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Andreas Hartmann

Der Protokollführer:

Heinz Baumgartner

**Beilagen:**

- Zürcher Steuerbuch Nr. 15/720, Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigenmietwert in Härtefällen (vom 21. Juni 1999)
- Praxisfestlegung Steuerverwaltung Graubünden zur Eigenmietwertreduktion (Stand 1.1.2009)



**Geht an**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)